

# Bekanntmachung

## **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Einleiten von Niederschlagswasser aus den Straßenentwässerungskanälen der Ortschaft Pittersberg beim Pumpwerk zu Fl. Nr. 295, Gemarkung Pittersberg**

Die Gemeinde Ebermannsdorf hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. mit Art 16 des Bayer. Wassergesetzes beantragt:

Nach Neubau einer Schmutzwasserkanalisation in Pittersberg in den Jahren 2004 und 2005 beantragte die Gemeinde Ebermannsdorf die schadlose Beseitigung von Niederschlags- und Oberflächenwasser aus den Straßenentwässerungsgräben der Ortschaft Pittersberg durch Einleiten auf der Fl. Nr. 295, Gemarkung Pittersberg, in das Grundwasser. Die Einleitung erfolgt über den zum Teil bereits vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Entwässerungskanal.

Um die bisherige Einleitungsstelle aus einer Altlastenverdachtsfläche heraus zu verlegen, wurde ab dem bestehenden Kanalauslauf bei Schacht 56 eine Rohrleitung DN 300 PP mit einer Länge von 42 m gebaut, die die Einleitung an die südöstliche Grenze der Fl.Nr. 295, Gemarkung Pittersberg, verlegt. Am Ende der neu zu erstellenden Rohrleitung wurde ein Verteilerschacht (Nr. 56.1) errichtet, der das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über die bewachsene Oberbodenschicht ins Grundwasser versickert.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 19.11.2007 erteilt und ist bis 31.12.2025 befristet. Da die Abwasserbeseitigung weiter so betrieben werden soll, hat die Gemeinde Ebermannsdorf nun die Neuerteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Einzelheiten sind in den Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 12.08.2025 bis zum 11.09.2025 im Rathaus der Gemeinde Ebermannsdorf, Rathausplatz 1, 92263 Ebermannsdorf, Zimmer-Nr. 1.03, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Gemeinde Ebermannsdorf unter folgenden Internetadressen einzusehen:

<http://www.ebermannsdorf.de/aktuelles> sowie  
<http://www.ebermannsdorf.de/bekanntmachungen>

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ebermannsdorf, Rathausplatz 1, 92263 Ebermannsdorf, oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben; Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Ebermannsdorf oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach Stellungnahmen zu dem Plan abgeben;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;

4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ebermannsdorf, 06.08.2025

Gemeinde Ebermannsdorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Meidinger', is written over the printed name.

Meidinger  
Erster Bürgermeister